## Gebührensatzung der Stadt Borgholzhausen vom 11.10.2018

# zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Borgholzhausen vom 11.10.2018

#### gültig ab 01.01.2025

#### Änderungen/Inkrafttreten

Änderungssatzung	vom 16. Dezember 2021	am 01. Januar 2022
2. Änderungssatzung	vom 18. Dezember 2023	am 01. Januar 2024
3. Änderungssatzung	vom 20. Dezember 2024	am 01. Januar 2025

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155) und des § 9 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250/SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2023 (GV. NRW. S. 443) in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Borgholzhausen vom 11. Oktober 2018, in Kraft getreten am 01. Januar 2019, hat der Rat der Stadt Borgholzhausen in seiner Sitzung vom 19.12.2024 folgende Gebührensatzung beschlossen:

#### § 1 Allgemeines

Die Stadt Borgholzhausen erhebt zur Deckung der ihr durch die Abfallbeseitigung entstehenden Kosten Benutzungsgebühren aufgrund des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen -KAG-. Die Gebühren sind so bemessen, dass sie die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten im Sinne des § 6 KAG decken.

#### § 2 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind die Eigentümerinnen und Eigentümer der Grundstücke, die an die Abfallbeseitigung der Stadt Borgholzhausen angeschlossenen sind. Mehrere Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die ihnen nach § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Borgholzhausen Gleichgestellten haften als Gesamtschuldner; Letztere jedoch nur für den auf sie entfallenden Anteil der Gebührenschuld.

## § 3 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des auf den Anschluss folgenden Kalendermonats und endet mit Ablauf des Kalendermonats in dem die Abfallbehälter abgemeldet werden.

#### § 4 Gebührensätze

- (1) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Benutzungsgebühren ist die Anzahl und das Behältervolumen der auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden wie folgt festgesetzt:

Die Benutzungsgebühren werden wie folgt festgesetzt:

a) für Restmüll: 2,50 €/ltr./Jahr/inkl. Miete

Volumen	Gebühr je Monat	Jahresgebühr
40 ltr. Inhalt	8,33 €	100,00 €
60 ltr. Inhalt	12,50 €	150,00 €
80 ltr. Inhalt	16,67 €	200,00 €
120 ltr. Inhalt	25,00 €	300,00 €
240 ltr. Inhalt	50,00€	600,00 €
770 ltr. Inhalt	160,42 €	1.925,00 €
1100 ltr. Inhalt	229,17 €	2.750,00 €

b) für Kompostbehälter: 0,90 €/ltr./Jahr inkl. Miete

Volumen	Gebühr je Monat	Jahresgebühr
60 ltr. Inhalt	4,50 €	54,00 €
80 ltr. Inhalt	6,00€	72,00 €
120 ltr. Inhalt	9,00€	108,00 €
240 ltr. Inhalt	18,00 €	216,00 €

c) für Sperrmüll (inkl. Elektroschrott)	25,00 €/Abholung
d) für einen Beistellsack zum Kompostbehälter	2,50 <b>€</b> /Sack

#### § 5 Fälligkeit

Die Benutzungsgebühr wird von der Stadt durch Gebührenbescheid, der mit Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Die Benutzungsgebühr für die Behälterabfuhr wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Gebührenpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt oder entfällt, für den Rest des Kalenderjahres durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie ist, wenn nicht anders festgelegt, in vierteljährlichen Raten an die Stadtkasse zu zahlen. Die Gebühr für die Sperrmüllabfuhr ist bei Anforderung der Leistung im Voraus zu entrichten. Die Gebühr für einen Abfallsack ist bei dessen Kauf fällig.

### § 6 Inkrafttreten

Gez.
Elke Hartmann Schriftführerin